

Zeitschrift für

VERKEHRS-**ZVR** RECHT

Redaktion **Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl**

Februar 2020

02

37 – 72

Pro & Contra

Leistungsstärkere E-Scooter – Fahrzeuge oder nicht?

Martin Hoffer/Gerhard Pürstl ➔ 40

Beiträge

**Drohnen: Zivilrechtliche Abwehr-
ansprüche** *Verena Strubreiter* ➔ 42

Die Hainburger Thesen zur Baumhaftung

Georg Kathrein und Johannes Stabentheiner ➔ 47

Rechtsprechung

**Grobe Fahrlässigkeit beim Abstellen eines kaskoversicherten Lkw
auf Parkplatz mit verstecktem Schlüssel** ➔ 60

Bei wirksamem gutgläubigen Erwerb kein Amtshaftungsanspruch

Christian Huber ➔ 62

Judikaturübersicht Verwaltung

**Unmöglichkeit der Atemluftmessung, Hinweis muss
vor Ort erfolgen** ➔ 64

**Verletzung der Auskunftspflicht, Sicherheit des Straßenverkehrs
wird verletzt** ➔ 66

Kuratorium für Verkehrssicherheit

**Neue Risiken und Chancen durch und
für Drohnen** *Stefan Georgiev und Dagmar Lehner* ➔ 67

Die Hainburger Thesen zur Baumhaftung

Im Oktober 2019 fand in Hainburg das erste interdisziplinäre Symposium zur Haftung für Bäume statt. Dabei wurden – als Ergebnis der Referate und Diskussionen – sog „Thesen“ zu grundsätzlichen Fragen aus diesem Bereich entwickelt und einvernehmlich beschlossen. Der folgende Beitrag stellt diese Thesen mit einigen Erläuterungen dazu vor und stellt sie in einen Kontext zu schadenersatzrechtlichen Tendenzen im Allgemeinen und zu den jüngeren Entwicklungen bei der „Baumhaftung“ im Besonderen.

Von Georg Kathrein und Johannes Stabentheiner

Inhaltsübersicht:

- A. Einige Gedanken zum Schadenersatzrecht
- B. Die Haftung für Bäume
- C. Das erste Baumhaftungs-Symposium in Hainburg
- D. Ziel und Funktion der Thesen
- E. Die Thesen und einige Erläuterungen dazu

A. Einige Gedanken zum Schadenersatzrecht

Das Haftungsrecht kann durchaus die Gemüter bewegen. Schadensereignisse und deren Behandlung durch die Gerichte bilden einen der medial interessantesten Themenbereiche im weiten Kosmos der zivilrechtli-

chen Regelungen. Zwar erreicht das Schadenersatzrecht nicht die „Popularität“, die Brisanz und die Präsenz von strafrechtlichen Fällen. Für eine „gute Story“ sind Schadensfälle aber allemal gut. Dabei kann es um alltägliche Ereignisse gehen, aber auch um heikle Belange, die schwierige rechtliche und ethische Probleme aufwerfen. Bisweilen ist die Berichterstattung – je nach Qualität des Mediums – nicht immer ganz korrekt, Fälle werden aufgebauscht, es werden bestimmte wesentliche Belange ausgelassen, Berichte bekommen einen „Spin“, sie dienen weniger der korrekten Darstellung der Sach- und Rechtslage als vielmehr einer mehr oder weniger redlichen Litigation-PR-Arbeit. Bisweilen heißt es auch, dass die Judikatur zu streng sei, dass sie den Geschädigten zu sehr entgegenkomme,

ZVR 2020/23

§§ 364 f, 1295 ff,
1319 und 1319 a
ABGB

Verkehrssicherungspflicht;
Sorgfaltsanforderungen;
Baumhaftung;
Nationalpark;
naturbelassener
Weg

dass in Österreich schon „amerikanische Verhältnisse“ herrschten. Die **öffentliche Wahrnehmung des Schadenersatzrechts** hat sich damit in den letzten Jahren etwas verschoben. War früher vielfach davon die Rede, dass die österr Gerichte zu zurückhaltend seien, etwa beim Zuspruch von Schmerzensgeld oder bei der Ablehnung des Strafschadenersatzes, so wird ihnen nunmehr vorgeworfen, dass sie die Haftung überspannten.

Die **Haftungsrealität** vor den Gerichten ist freilich eine andere. Es lässt sich keineswegs sagen, dass die Richterinnen und Richter allein die Interessen der Geschädigten verfolgten und jene der für einen Schaden in Anspruch genommenen Rechtsträger und Personen vernachlässigten. Immer noch beachten sie das „casum sentit dominus“. Sie halten sich auch weiterhin beim Umfang des den Geschädigten zukommenden Ersatzes zurück. Darüber hinaus beugen die auf dem Prozess-erfolg aufbauenden Kostenersatzregelungen nach wie vor der missbräuchlichen Inanspruchnahme eines wirtschaftlich potenten Rechtsträgers vor.

Was aus der Debatte aber verbleibt, sind **diffuse Haftungsängste**. Wenn bestimmte Konstellationen im Gesetz nicht detailliert, sondern allgemein-abstrakt geregelt sind, wenn sich aufgrund der Vielzahl der möglichen Lebenssachverhalte keine allgemein gültigen Antworten auf Haftungsfragen geben lassen, wenn in einer öffentlichen Diskussion auch interessenpolitisch argumentiert wird, wenn sich die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Entwicklungen noch nicht in der Rsp niederschlagen, dann können sich Unwägbarkeiten und Unklarheiten ergeben. Diese Unsicherheiten können dazu führen, dass aus Sorge vor einer möglichen nebulösen Haftung Maßnahmen getroffen werden, die genau genommen nicht erforderlich sind. In einer solchen Situation bedarf es der Aufklärung und der möglichst verständlichen Information über die Rechtslage.

B. Die Haftung für Bäume

1. Ein illustratives Beispiel für dieses Phänomen ist die Haftung für Bäume. Sie ist – wenn man von den für den Wald maßgeblichen Regelungen des § 176 ForstG absieht – nicht näher geregelt. Als Haftungsgrundlagen bieten sich etwa allgemeine Regelungen über die Verschuldenshaftung nach den §§ 1295 ff ABGB, namentlich die Grundsätze der Verantwortung aus Verkehrssicherungspflichten, die nachbarrechtlichen Regelungen der §§ 364 und 364 a ABGB und per analogiam auch die Haftung nach § 1319 ABGB für Bauwerke, an. Alle diese Bestimmungen sagen – wieder mit der Ausnahme des § 176 ForstG – nichts über Bäume und die in diesem Kontext gebotenen Sorgfaltsanforderungen aus. Eine allgemein gültige Antwort auf die Frage, welche Maßnahmen der Eigentümer oder Halter eines Baumes treffen muss, gibt es nicht, hier sind die Umstände des Einzelfalls maßgebend. Diese Rechtslage hat zu Streitfragen und Debatten geführt, auch was den Stellenwert des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes im Haftungsrecht angeht. Bäume und Wälder haben eine hohe wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Bedeutung, insb im Hinblick auf Aspekte der Biodiversität, des Klimas, der Holzproduktion, der Erholung oder des Tourismus. Sie sind aber unter

Druck geraten, zB durch Wetterauswüchse, durch die Auswirkungen des Klimawandels, durch eingeschleppte oder autochthone Schädlinge und auch durch Haftungsängste. Vielfach werden sie ohne wirkliche Not **vorsorglich gefällt oder zurückgeschnitten**.

2. Vertreter des Natur- und Umweltschutzes beobachten diese Entwicklung seit Jahren mit Sorge. Sie haben sich zur „**Plattform Österreichische Baumkonvention**“ zusammengeschlossen, die Bewusstseinsbildung betreiben, gesunde Bäume erhalten und überschießende Baumfällungen vermeiden will. Die Anliegen der Baumkonvention sind in die Studie von *Jandl/E. Wagner*, Umweltrelevante Haftungsfragen bei Bäumen, Pflanzen und Wegen (2016), gemündet, die einer speziellen Verschuldenshaftung für Bäume sowie begleitenden Haftungserleichterungen im Forstrecht für walddtypische Gefahren das Wort redet.

3. Die Frage ist, wie sich solche Vorschläge und Forderungen mit dem hinter den gerichtlichen Entscheidungen stehenden Anliegen der Wahrung der körperlichen Integrität oder anderer Rechtsgüter vor Schäden durch Bäume vertragen. Der Vorwurf, dass das Haftungsrecht zum „Baum- und Waldsterben“ beitrage, wird sich schnell einmal relativieren, wenn durch einen schadhafte Baum ein Mensch verletzt oder getötet wird. Darüber hinaus ist es unklar, ob und inwieweit wirklich die Judikatur zu flächendeckenden Fällungen und Rodungen verhält oder ob sie in Wahrheit viel mehr hergibt, als die Praxis vermutet. Weiters fragt sich, ob den Haftungsängsten und Unsicherheiten durch gesetzliche Regelungen begegnet werden kann, insb was die ohnehin restriktiven Haftungsregeln des § 176 ForstG angeht. Und es ist offen, welche Rolle die bestehenden Instrumente zur Baumsicherung und Baumkontrolle, vor allem die einschlägigen ÖNORMEN, spielen können.

C. Das erste Baumhaftungs-Symposium in Hainburg

1. Es liegt auf der Hand, dass solche interdisziplinären Fragen interdisziplinär diskutiert werden sollten. Als Vorbild für solche Diskussionen bieten sich die von der Seilbahnwirtschaft inspirierten Symposien zur Pistensicherung und die vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen veranstalteten Seminare in Bad Gastein zum Bau- und Verkehrsrecht an. Diese Veranstaltungen haben wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung des österr Zivilrechts geliefert, ganz ohne Gesetzesänderungen, zum Vorteil der Nutzer und ohne Bindung für die Teilnehmer und die Gerichte, aber doch mit erheblicher, fachlich fundierter „Wirkungsmacht“. Solche Erfahrungen schwebten den Veranstalter des Symposiums „**Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung**“ vor, das am 24. und 25. 10. 2019 in Hainburg stattfand und den Auftakt für eine Reihe von weiteren Veranstaltungen zum Thema der Baumsicherung und der „Baumhaftung“ geben sollte.¹⁾

1) Dieses zweitägige Symposium wurde von der Nationalpark Donau-Auen GmbH gemeinsam mit der Stadt Wien unter wesentlicher Mitwirkung des BMVRDJ veranstaltet; weitere Kooperationspartner waren das BMNT, das Institut für Europäisches Schadenersatzrecht und die Nationalparks Austria. In einem weiteren Sinn war dies

2. Das Symposium begann mit einer Exkursion in den Nationalpark Donau-Auen und die Stadt Hainburg. Durch diesen „Lokalausgang“ sollte gleich zu Beginn in die Problematik eingeführt werden, dies anhand einer steinalten Schwarzpappel im Nationalpark (einer sog. „Baumpersönlichkeit“), einer Eschenallee sowie des eher betagten Baumbestands in einem Kinderspielplatz in Hainburg.

Als Auftakt zur eigentlichen Fachtagung präsentierte *Bernhard Schwarzl* vom Umweltbundesamt die in seiner Studie „Baumhaftung – Baumsicherung“ herausgearbeiteten ökologischen und wirtschaftlichen Dimensionen des Problems. Die potenziell betroffene „Haftungsfläche“ ist enorm groß, sie umfasst mit 9.590 km² ein Viertel des österr Waldes. Die Baumhaftung ist also kein Randthema. *Erika Wagner*, die Leiterin des Instituts für Umweltrecht der JKU Linz, stellte in der Folge ihre Überlegungen zur möglichen Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen für die Haftung vor. Dabei problematisierte sie insb die analoge Anwendung der Regelung des § 1319 ABGB über die Bauwerkhaftung auf die Verantwortung des Halters von Bäumen und plädierte für eine Rückkehr zur allgemeinen Verschuldenshaftung. Mit der deutschen Rechtslage und der dortigen Haftung des Waldeigentümers beschäftigte sich *Rainer Hilsberg*, Verwaltungsjurist in Bayern. Er berichtete, dass die Befreiung des Waldeigentümers von der Haftung für walddtypische Gefahren nach deutschem Recht keinen kompletten Haftungsausschluss bewirkt. Für akute Gefahren wird auch unter diesem Gesichtspunkt weiterhin gehaftet. Daher erscheint es durchaus fraglich, ob die deutsche Rechtslage für den Waldeigentümer günstiger ist als die Regelungen des ForstG. *Ernst Karner* vom Institut für Zivilrecht der Universität Wien beschäftigte sich mit der Frage, ob und inwieweit auf der Grundlage der bisherigen Rsp und Lehre Kriterien für differenzierte Sorgfaltsanforderungen gefunden werden können. Das scheint auf der Grundlage eines beweglichen Systems denkbar und machbar zu sein. Der allgemein beidete und gerichtlich zertifizierte SV *Martin Steinbauer* präsentierte in der Folge die Grundzüge der für die Baumkontrolle, -erhaltung und -pflege maßgeblichen Normen. Dabei zeigte sich, in welchem Ausmaß die rechtlichen Anforderungen mit den aus SV-Sicht notwendigen Kontroll- und Erhaltungsmaßnahmen korrelieren. Auch von dieser Seite her gesehen gibt es aber keinen Druck zur großflächigen Rodung und Fällung von Bäumen, auch die Normen lassen ein differenziertes Risikomanagement zu. Das bestätigte der Erfahrungsbericht von *Christoph Geier*, dem Leiter der Forstverwaltung der Diözese Linz. Er sprach sich – nicht zuletzt im Licht der jüngsten Debatte rund um die Haftung für die Alm- und Weidetierhaltung – für eine entemotionalisierte, sachliche und differenzierte Diskussion aus, die sowohl beim Bewirtschafter und seinen Sorgfaltspflichten als auch beim Nutzer und seiner Verantwortung bzw seinem Gefahrenbewusstsein ansetzt. Wie ein differenziertes Gefahrenbaum-Management im Nationalpark aussehen kann, zeigte *Karoline Zsak*, Nationalpark Donau-Auen GmbH. Sie trat dafür ein, dass im Nationalpark die Verkehrssicherungspflichten nach Wegekategorien abgestuft werden

sollten. Das würde eine Erweiterung des Besucherangebots um „naturbelassene Wege“ ermöglichen, dafür aber auch klare Kennzeichnungen und Hinweise zur Information der Besucher erfordern. *Gunther Nikodem* von der Baumpartner Arboristik GmbH präsentierte schließlich den Leitfaden Baummanagement. Dieser soll Baumbesitzerinnen und -besitzern dabei helfen, die Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und den Erhalt ihrer Bestände zu gewährleisten. Das geschieht mit einer Art Ampelsystem, in der das Risikopotential und die Höhe des Bestandes die jeweiligen Prioritäten bestimmen.

Diese Beiträge und die von *Gernot Kanduth*, *Lisa Purker* und *Wolfgang Gerlich* kundig moderierten Diskussionen mündeten letztendlich in die nachstehenden Hainburger Thesen zur Baumsicherung, die von einem „Kodifikationsgremium“ unter der Leitung von Vize-Präs d OGH *Matthias Neumayr* vorbereitet und formuliert und von den Teilnehmer/innen – nach Diskussion – einstimmig verabschiedet wurden. Die Erläuterungen zu diesen Thesen wurden später im Gefolge der Veranstaltung noch vom Zweitverfasser dieses Beitrags angefügt; sie greifen Überlegungen auf, die während der Veranstaltung und besonders während der Arbeiten des Kodifikationsgremiums angestellt wurden.

D. Ziel und Funktion der Thesen

1. Sowohl dem Symposium als auch den in Hainburg erarbeiteten Thesen liegt die Überlegung zugrunde, dass die **Fragen zu den Sorgfaltsanforderungen an Baum- oder Waldeigentümer** und die in diesem Zusammenhang artikulierten Haftungsgänge **nicht primär durch Änderungen im Schadenersatzrecht** des ABGB oder in anderen Gesetzesvorschriften **gelöst werden können**, weil sich solche „Lösungen“ häufig als haftungsrechtliches „Placebo“ herausstellen. In erster Linie ist dafür ein interdisziplinärer Diskussionsprozess erforderlich, in dem die vielfältigen und facettenreichen Fragestellungen der „Baumhaftung“ systematisch behandelt und dazu tragfähige Antworten gefunden werden. Die Ergebnisse dieser Diskussion sollen in sog „Thesen“ zusammengestellt werden.

2. Selbstverständlich haben diese **Thesen** keinen normativen Charakter; und sie sind auch nicht etwa als Interpretation einschlägiger Haftungsnormen zu verstehen. Ihre Funktion soll vielmehr darin bestehen, eine **deskriptive Orientierungshilfe** über die Sorgfaltsanforderungen an Baum- und Waldeigentümer mit einem Bezug zu den hier unterscheidbaren Kategorien von Lebenssachverhalten zu bieten. Gegenstand dieser Thesen sind **„vorgelagerte Verhaltenspflichten“**, also Sorgfaltsstandards, die im Bereich der Sicherung von Bäumen und Wäldern zunächst rein faktisch von den betroffenen Verkehrskreisen allgemein anerkannt werden. „Vorgelagert“ sind sie insofern, als ihre Einhaltung oder Verletzung im Weiteren in eine zivil- oder auch strafrechtliche Beurteilung eines Schadensfalls einfließen können. Man kann diese Thesen also zu-

eine Veranstaltung der „Plattform Österreichische Baumkonvention“, einem informellen Zusammenschluss zahlreicher Institutionen mit dem Ziel, durch Bewusstseinsbildung über die Problematik „überschießender“ Baumfällungen zur Erhaltung gesunder Bäume beizutragen.

mindest im Ansatz als Aussagen verstehen, die einerseits gleichsam den „Stand der Technik“ der Baumsicherung oder den diesbezüglich von der „Branche“ angenommenen „state of the art“ umschreiben und die andererseits die grundlegenden Maßstäbe für eine haftungsrechtliche Beurteilung eines Schadensfalls in diesem Bereich herausarbeiten. In den Thesen wird zuweilen auch auf ÖNORMEN Bezug genommen, die für diesen Fragenkreis relevant sind. Dabei wird nicht übersehen, dass diese ÖNORMEN als solche selbstverständlich ebenfalls keine normative Qualität haben, doch bilden auch sie – zum Teil in einem wesentlich höheren Konkretisierungsgrad – das von einem verantwortungsbewussten Baum- oder Waldeigentümer Erwartbare ab.

3. Die Thesen umschreiben also Verhaltensanforderungen an solche Personen, die für Bäume und Wälder sicherungspflichtig sind. Deshalb kommen sie für solche Konstellationen von vornherein **nicht** zum Tragen, in denen gar **keine gesetzliche Sicherungspflicht** besteht, wie etwa für den Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen (§ 176 Abs 2 ForstG).

4. In ihrer Aussagekraft sollen die Thesen einerseits **deutlich konkreter** und detaillierter sein **als** etwa eine **Gesetzesbestimmung**; andererseits müssen sie freilich wesentlich abstrakter sein als etwa die Beurteilung einer bestimmten realen Konstellation oder gar eines bestimmten Haftungsfalls. Sie enthalten zunächst ganz allgemeine Grundsätze über die gebotene Sorgfalt bei der Kontrolle und Sicherung von Bäumen zur Vermeidung von Schadensfällen (Thesen 1 bis 5), sodann einen Verweis auf den Leitfaden (These 6) und behandeln zum Abschluss aber schon ein ganz spezifisches Phänomen in Nationalparks, nämlich den „naturbelassenen Weg“ (These 7).

E. Die Thesen und einige Erläuterungen dazu

1. Wie auch in anderen Bereichen des Schadenersatzrechts muss im Bereich der Haftung für Bäume und Wälder die Tendenz beobachtet werden, dass die betroffenen Verkehrskreise das Risiko einer Haftung für einen Schadensfall – trotz an sich zurückhaltender Rechtsprechung – überbewerten. In der Praxis führt das dazu, dass die potenziell Haftungsverantwortlichen zum Teil überbordende Vorsichtsmaßnahmen treffen, die in ihrer Intensität keine Grundlage in den rechtlichen Gegebenheiten finden. Dies hat nicht nur eine Fehlallokation von Ressourcen zur Folge, sondern vor allem den Verlust gesamtgesellschaftlich höchst bedeutsamer ökologischer Werte, nämlich die unnötige Verminderung von Wald- und Baumbestand aus Sorge vor einer möglichen Haftung.

Daher ist es sinnvoll, die Frage der Haftungsgefahr auf ihre tatsächlichen Grundlagen zurückzuführen und praxisnah zu konkretisieren.

Die einleitende These 1 beschreibt die **Ausgangssituation**, die der Entscheidung für die Veranstaltung einer Symposienreihe zur Baumsicherung und zur dortigen Entwicklung von Thesen durch ein interdisziplinäres

Gremium zugrunde lag. Die These spricht die Problematik an, dass die Rsp im Bereich der Haftung für Bäume und Wälder zwar sehr zurückhaltend agiert und aus ihr keineswegs überzogene Anforderungen an die Sorgfalt des Baum- und Waldeigentümers abgeleitet werden können, dass aber in der Praxis dennoch Unsicherheiten und **Haftungsängste** bestehen. Im Weiteren geht die These auf die **Folgen** dieser in ihrer Dimension unbegründeten Haftungsängste ein, nämlich die massive **Zunahme von großflächigen Baumschnitten** (statt selektiver Baumsicherungsmaßnahmen) aus der Sorge vor einer vermeintlichen Haftung und den damit einhergehenden Verlust wertvoller ökologischer Ressourcen. Die These zieht daraus den Schluss, dass eine nähere Befassung mit der Frage der Haftungsgefahr und eine praxisnahe Konkretisierung derselben sinnvoll ist. Und genau darin ist ja auch das Grundanliegen dieser Symposienreihe zu erkennen.

2. Den Maßstab für eine haftungsrechtliche Beurteilung bilden grundsätzlich

- die Größe der Gefahr,
- die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts,
- die Zumutbarkeit von schadensabwendenden Maßnahmen durch den Halter sowie
- die Wahrnehmung der Eigenverantwortung durch den Gefährdeten.

Bezogen auf die Größe der Gefahr und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts kommt es bei Wäldern und Bäumen auf folgende Kriterien an:

- den **Standort des Baumes** im Hinblick auf sein Schädigungspotenzial und deshalb auch auf die an seinen Halter gerichteten Sorgfaltsanforderungen (während bei einem an einer vielbefahrenen Durchzugsstraße stehenden Baum hohe Sicherheitserwartungen berechtigt sind, können etwa bei einem Baum an einem alpinen Wandersteig nie weitergehende Sicherheitsvorkehrungen und Gefahrenfreiheit erwartet werden),
- die **Art und Beschaffenheit des Baumes**, nämlich seine Höhe und sein Umfang, seine Entwicklung (zB sein Alter auch im Zusammenhang mit dem Standort) und sein Gesundheitszustand.

a) Die These 2 zeigt in ihrem ersten Abs die **Kriterien** auf, die ganz allgemein für die Frage einer **Pflicht zur Sicherung vor Gefahren** und damit auch für eine allfällige spätere haftungsrechtliche Beurteilung grundlegend maßgeblich sind, nämlich die Größe der Gefahr, die Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung und damit eines Schadenseintritts, die Zumutbarkeit von Sicherungsmaßnahmen durch den Halter und die Abwendbarkeit der Gefahr durch denjenigen, der mit dieser in Berührung kommt und dabei seine Eigenverantwortung wahrnimmt.

b) Im zweiten Abs der These werden die zwei wichtigsten dieser allgemein anerkannten Kriterien, nämlich die Größe der Gefahr und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, **konkreter auf den Bereich von Bäumen und Wäldern** und daraus drohenden Schäden **bezogen**. Dabei stellen sich zwei zentrale Gefähr-

dungsfaktoren heraus, die bei der Beurteilung der Sicherungspflicht prominent berücksichtigt werden müssen, nämlich der **Standort** des Baumes im Hinblick auf sein Schädigungspotenzial sowie die **Art und Beschaffenheit** des Baumes, insb seine Höhe und sein Umfang, seine Entwicklung, sein Alter und sein Gesundheitszustand. Zum erstgenannten Merkmal, nämlich zum Standortfaktor, gibt die These zur Veranschaulichung zwei Beispiele, die auf einer Skala der berechtigten Sicherheitserwartungen gewissermaßen an den gegenüberliegenden Enden angesiedelt sind, nämlich ein Baum an einer vielbefahrenen Durchzugsstraße einerseits und ein Baum an einem alpinen Wandersteig andererseits. Weitere Beispiele könnten genannt werden, etwa Bäume auf Kinderspielplätzen auf der einen und abseits von Straßen, Wegen oder Plätzen (aber dennoch im öffentlichen Raum) stehende Bäume auf der anderen Seite.

3. Der Halter des Baumes hat – entsprechend diesen Kriterien – wiederkehrende Kontrollen durchzuführen, deren Frequenz und Genauigkeit sich nach dem **Gefahrenpotenzial** des jeweiligen Baumes richten.

Besonderes Augenmerk ist – nach Maßgabe der ÖNORM L 1121 – darauf zu richten, Schäden an Bäumen, insbesondere am Wurzelwerk, durch Bauarbeiten oder Bodenverdichtungen (zB Befahren des Wurzelbereichs mit schweren Lastkraftfahrzeugen und Baumaschinen) zu vermeiden, da gerade derartige Umstände zu schweren Schadensereignissen geführt haben. Dabei kann sich eine besondere Gefährlichkeit auch dadurch ergeben, dass das Schadensereignis oft erst viele Jahre bis Jahrzehnte nach der Beschädigung des Baumes eintritt.

Die These 3 leitet sozusagen im nächsten Schritt aus diesen Gefährungskriterien die Pflicht des Baumhalters zur Vornahme **wiederkehrender Kontrollen** ab, deren Frequenz und Genauigkeit sich nach dem aus diesen Kriterien gebildeten Gefahrenpotenzial des jeweiligen Baumes zu richten haben. Dabei wird – angeleitet durch das Referat von *Martin Steinbauer*²⁾ – auch auf die ÖNORM L 1121 über den Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen Bezug genommen und auf die möglichen Schäden hingewiesen, die durch **Bauarbeiten oder Bodenverdichtungen** an Bäumen und insb an deren Wurzelwerk entstehen können. Die in der These erwähnten Bodenverdichtungen können durch das Befahren des Wurzelbereichs mit schweren Lastkraftfahrzeugen und Baumaschinen, aber etwa auch durch große Menschenmassen, verursacht werden, die sich bspw während einer Veranstaltung in diesem Bereich aufhalten und bewegen. Solche Schäden am Wurzelwerk können später mit einer gewissen Verzögerung zur Instabilität des Baumes und zu dessen Umfallen führen und dadurch Personen- oder Sachschäden hervorrufen. Ein gefahrenverstärkendes Moment bei diesem Geschehen kann darin liegen, dass ein solcher Baumsturz oder -bruch häufig erst viele Jahre – allenfalls sogar Jahrzehnte – nach der Beschädigung des Baumes eintreten kann und dass wegen dieser langen Latenzzeit die für die Baumkontrolle und Baum-

sicherung Verantwortlichen keine gedankliche Verbindung zu den schon so weit zurückliegenden Beeinträchtigungen des Baumes etwa durch die Bauarbeiten mehr herstellen und diesen potenziellen Schädigungsfaktor daher nicht mehr in ihre Überlegungen miteinbeziehen.

4. Bei den Sicherungsmaßnahmen ist auch das Kriterium der **Zumutbarkeit** zu berücksichtigen. So wird etwa bei einem außerhalb des Waldes stehenden gesunden, unauffälligen Baum eine Sichtkontrolle nach Maßgabe der ÖNORM L 1122 vom Boden aus ausreichen. Hingegen ist es nicht notwendig, gesund erscheinende Bäume weiterführenden Untersuchungen oder kostenintensiven Tests zu unterziehen.

Bei Kontroll- und allfälligen Sicherungsmaßnahmen ist möglichst baumschonend vorzugehen.

Die These 4 befasst sich mit der gebotenen **Intensität von Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen** einerseits unter dem Aspekt der Zumutbarkeit und andererseits unter jenem der Baumschonung. Auch in dieser These wird auf eine ÖNORM verwiesen, nämlich die der Baumkontrolle und Baumpflege gewidmete ÖNORM L 1122. In der These wird vom Regelfall eines gesund erscheinenden, unauffälligen Baumes ausgegangen und klargestellt, dass in diesem Fall eine Sichtkontrolle vom Boden aus ausreicht und keine weiterführenden Untersuchungen oder kostenintensiven Tests erforderlich sind. Überdies wird darauf hingewiesen, dass bei Kontroll- und allfälligen Sicherungsmaßnahmen möglichst baumschonend vorzugehen ist; Eingriffe in die Substanz des Baumes, die möglicherweise ihrerseits beeinträchtigend oder schadensverursachend sein können, sollten so weit wie möglich unterbleiben.

5. Unter dem Aspekt der **Eigenverantwortung** kann vom Einzelnen erwartet werden, dass er bei erkennbaren Gefährdungssituationen, wie zB Starkwind, Sturm oder Schneedruck, die Nähe von hohen Bäumen und den Aufenthalt in Wäldern meidet.

a) Die These 5 widmet sich dem vierten Aspekt der Haftungszurechnung, nämlich der Eigenverantwortung desjenigen, der vom Umstürzen eines Baumes oder vom Herabfallen von Baumteilen gefährdet sein kann. Mit Blick auf die Rechtsfigur der „**Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten**“ (vgl § 1304 ABGB) wird ausgeführt, vom Einzelnen könne erwartet werden, dass er bei erkennbaren Gefährdungssituationen, wie etwa Starkwind oder gar Sturm oder Schneedruck, die Nähe von hohen Bäumen und den Aufenthalt in Wäldern meidet. Eine weitere Gefährdungslage kann etwa in starkem Eisbefall von Bäumen liegen. Da bei solchen Gefahrenlagen auch gesunde Bäume umstürzen oder Äste von ihnen herabbrechen können, ist während dieser Zeiten der Aufenthalt in Wäldern oder

2) *Steinbauer*, Baumerhaltung, Baumkontrolle und Baumpflege – fachliche Richtlinien und Normen.

im Umgebungsbereich von höheren Bäumen mit einem erhöhten Risiko verbunden.

b) Der Baum- oder Waldeigentümer muss im Rahmen seiner Pflicht zur Baumsicherung **nicht** auch solche **Sicherungsmaßnahmen** ergreifen, die **auch in diesen Situationen erhöhten Risikos** einen **Schutz** vor Schäden aus Baumstürzen oder -brüchen **böten**. Eine solche Sorgfaltsanforderung würde nicht nur die Grenzen der Zumutbarkeit überschreiten, sondern auch Maßnahmen gebieten, die sich drastisch negativ auf den Wald- und Baumbestand auswirken würden; und in allerletzter Konsequenz wäre bei extremen Gefährdungssituationen ohnehin auch durch noch so weitreichende Maßnahmen keine vollständige Sicherheit zu erzielen.

c) Wenn ein Einzelner trotz einer solchen Gefahrenlage einen Wald oder die Nähe von Bäumen aufsucht, kann sein darin gelegener Sorgfaltsverstoß im Schadensfall je nach den Gegebenheiten des Falles grundsätzlich zwei unterschiedliche rechtliche Konsequenzen haben: In aller Regel wird diese Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten – also bspw. das Wandern oder Laufen im Wald trotz eines gerade wütenden Sturms – dazu führen, dass der derart Sorglose einen ihm etwa durch einen herabfallenden Ast zugefügten **Schaden** zur Gänze **selbst zu tragen** hat, also keinen Ersatz für die Gesundheitsschädigung von einem anderen fordern kann. Wenn allerdings auch eine Sorgfaltswidrigkeit des Wald- oder Baumeigentümers – etwa die Unterlassung einer gebotenen Baumsicherungsmaßnahme – an der Verursachung des Schadens mitgewirkt hat, führt das beiderseits pflichtwidrige Verhalten zu einer **Schadensteilung**, also zur Ersatzpflicht des Wald- oder Baumeigentümers nur für einen Teil des dem Einzelnen zugefügten Schadens (sofern nach § 176 ForstG überhaupt eine Haftung im Wald in Betracht kommt). Die quantitative Ausmessung dieser Schadensteilung hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

6. Derzeit wird von Baumexperten und Juristen ein Leitfaden erarbeitet, der es der Praxis, besonders im kommunalen Bereich, durch gezielte und klare Handlungsanleitungen erleichtern soll, die Standards der ÖNORMEN und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sachgerecht umzusetzen.

Die These 6 verweist nur – gleichsam in der Art sowohl einer Erinnerung als auch eines Synapsenschlusses – auf den Leitfaden „Baummanagement“, der in jüngster Zeit ausgearbeitet und nun zur Diskussion gestellt wurde. Dieser Leitfaden soll eine schon recht detaillierte Orientierungshilfe „für den sachgemäßen Umgang mit Risiko und Sicherheit bei Einzelbäumen, waldähnlichen Baumbeständen und entlang von ausgewiesenen Wegen“ bieten. Im Konkretisierungsgrad geht dieser Leitfaden natürlich einige Schritte über die hier entwickelten Thesen hinaus. Insofern können die Thesen sozusagen als verbindendes Glied zwischen den hier maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzesrechts einerseits und dem sehr ausführlichen Leitfaden andererseits verstanden werden.

7. **Nationalparks** unterscheiden sich in ihrer Zielsetzung und in ihrem Erscheinungsbild grundlegend von sonstigen Wäldern. Im Besonderen sollen sie natürliche Entwicklungen unter weitgehendem Ausschluss von Eingriffen des Menschen zulassen und für Besucher sicht- und erlebbar machen. Das muss auch in haftungsrechtlicher Sicht zu einer differenzierten Betrachtung führen. Deshalb besteht eine Gestaltungsmöglichkeit darin, neben „normal gesicherten“ Wegen im Nationalpark auch etwa eine Wegekategorie „**naturbelassener Weg**“ vorzusehen, bei der nur eine stark verminderte Sicherungspflicht Platz greift. Die Funktion solcher Wege besteht darin, dem Besucher ein unverfälschtes Naturerlebnis zu bieten, also den Natur- und Lebensraum, der sich bspw. durch Spechtbaum und Totholz auszeichnet, erlebbar zu machen. Dies ist nur möglich, wenn sich die Sicherungsmaßnahmen auf die Abwendung von Akutgefahren beschränken. Solche Akutgefahren sind etwa nach Starkwindergebnissen abgebrochene Äste, die unmittelbar auf den Weg herabzufallen drohen. Vor solchen besonderen Gefahren ist auch auf einem naturbelassenen Weg zu sichern; andernfalls ist der Weg (temporär) zu sperren.

Solche naturbelassenen Wege sind an ihren Eingängen deutlich durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen. Darin müssen die mit dem Betreten verbundenen besonderen Gefahrenelemente, zB natürlicher Astbruch und sonstige für einen Naturwald typische Gefahren, allgemein verständlich dargestellt und muss vor ihnen gewarnt werden. Dieser Gefahrenhinweis sollte auch eine Warnung enthalten, dass bei zusätzlichen Gefährdungsmomenten, wie Sturm, Starkwind oder Schneedruck, der naturbelassene Weg keinesfalls betreten werden sollte. Weiters sollte der Besucher zu entsprechender Vorsicht und Aufmerksamkeit bei Benützung des naturbelassenen Weges aufgefordert werden, insbesondere dazu, nicht an besonderen Gefahrenstellen zu verweilen.

a) Die These 7 nimmt im Kreis der anderen bei diesem ersten Baumsicherungssymposium erarbeiteten Thesen eine Sonderstellung ein. Während die ersten sechs Thesen grundlegenden, hinführenden, den Themenkreis der Baumsicherung und der Haftung für Bäume gleichsam aufschließenden Charakter haben und damit Fundamentalaussagen zu diesem Bereich treffen, eröffnet die These 7 ein Spezialthema, das sich nur für Nationalparks stellt,³⁾ nämlich das – schon im Titel des Symposiums angesprochene – Anliegen einer **Differenzierung** bei der Baumhaftung. Die strenge Anlegung der allgemeinen Kriterien und Standards der Baumsicherung an sämtliche Begehungs- und Erlebnismöglichkeiten in Nationalparks würde nämlich tendenziell die Erfüllung von deren Aufgaben im Zusammenhang mit Bäumen und Wäldern konterkarieren.

3) Denkbar ist allerdings, dass die Aussagen in der These 7 künftig auch für sog. Biotopschutzwälder iSd § 32 a ForstG nutzbar gemacht werden können.

Denn ein Nationalpark soll – wie ja auch in der These ausgeführt – die grundsätzlich unberührte, von menschlichen Eingriffen verschonte Natur für den Besucher erlebbar machen. Wenn aber ein Weg, der durch einen Wald in einem Nationalpark oder entlang von Bäumen in einem Nationalpark führt, nach den üblichen Sorgfaltsmaßstäben gegen Baumstürze und Astbrüche gesichert werden muss, schließt das die Naturbelassenheit des Umgebungsbereichs des Weges aus, weil dann eben entsprechende Baumschnitt- und sonstige Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden müssten. Es wäre damit unmöglich, den Besuchern ein unverfälschtes Naturerlebnis zu bieten.

Um diesen Zielkonflikt zwischen der Aufgabe des Nationalparks und der Besuchersicherheit einzugrenzen und in den Griff zu bekommen, soll eine **neue Wege-kategorie** umschrieben werden, nämlich der sog. „**naturbelassene Weg**“.⁴⁾ Es handelt sich dabei um einen Sondertypus eines Weges, für den den Betreiber des Nationalparks nur eine sehr herabgesetzte Sicherungspflicht trifft. Das Ausmaß an Vorsorgemaßnahmen, wie sie entlang von Wegen etwa in einem Wirtschaftswald oder auch entlang „normaler“ Wege in einem Nationalpark zur Sicherung der Wegbenützer va gegen Baumsturz und Astbruch getroffen werden, kann bei dieser speziellen Wege-kategorie im Nationalpark nicht erwartet werden. Um dem Nationalparkbesucher einen authentischen Eindruck von den Phänomenen eines sich selbst entwickelnden Waldes ohne anthropogene Gestaltung zu vermitteln, sollen **menschliche Eingriffe** in dieses natürliche Geschehen **unterbleiben oder** zumindest **so gering wie möglich** gehalten werden. In der These werden diese Naturphänomene durch die beispielhafte Nennung von „Spechtbaum“ und „Totholz“ angesprochen.

Ungeachtet der Verminderung der Sicherungspflicht müssen allerdings Einrichtungen, die der Nationalparkbetreiber im Wegverlauf anbringt, auch bei einem naturbelassenen Weg ordnungsgemäß und funktionstüchtig sein. Beispiele für solche „**Einrichtungen**“ wären etwa ein Geländer an einer Wegpassage, die durch steil abschüssiges Gelände führt, oder ein Sicherungsseil an einer solchen Stelle oder auch eine Brücke über einen Bach. Wenn sich der Nationalparkbetreiber zur Anbringung solcher Wegeinrichtungen entschließt, muss er dafür Sorge tragen, dass das Gelände nicht vermorscht ist, das Seil bei Zug nicht aus seiner Halterung ausreißt und die Brücke bei Betreten nicht einstürzt. Oder allgemeiner gesagt: Die Sicherheitserwartung, die der Nationalparkbetreiber durch solche Einrichtungen beim Besucher weckt, muss er auch bei einem naturbelassenen Weg erfüllen.

b) Ausnahmsweise sind aber auch auf solchen naturbelassenen Wegen **Sicherungsmaßnahmen** des Nationalparkbetreibers **erforderlich**, nämlich dann, wenn dem Besucher aufgrund einer **risikoverstärkenden Akutsituation** besondere Gefahren drohen. Als illustratives Beispiel für solche Akutgefahren nennt die These eine Situation nach einem Starkwindereignis, durch das Äste abgebrochen, aber noch nicht zu Boden gefallen sind, sondern sich noch an anderen Ästen verhängt haben, sodass sie jederzeit auf den Weg herabstürzen könnten. In einer solchen Gefahrensituation darf der

Nationalparkbetreiber auch bei einem naturbelassenen Weg nicht untätig bleiben, sondern muss entweder die **zur Abwendung der Akutgefahr erforderlichen Vorkehrungen** (im Beispiel etwa die Bergung der abgebrochenen Äste unmittelbar oberhalb des Weges) treffen **oder** aber – wenn nach den Gegebenheiten eine solche Sicherung nicht möglich ist oder der Betreiber aus bestimmten Erwägungen derartige Maßnahmen nicht setzen möchte – den **naturbelassenen Weg für die Dauer dieser besonderen Gefahrenlage sperren**.

c) Eine solche Differenzierung zwischen einem „normalen“ Sicherheitsstandard und Bereichen oder Konstellationen, bei denen der Verkehr nur ein sehr reduziertes Maß an Sicherung erwarten darf, ist dem Haftungsrecht nicht fremd. Bspw wird eine Brücke über einen stark wasserführenden Bach im Verlauf eines Weges üblicherweise wohl mit einem Geländer versehen sein müssen. Im hochalpinen Bereich hingegen wird der Wanderer schon erfreut darüber sein, dass ihm der Wegehalter ein Brett über den Bach gelegt hat; ein Geländer wird er aber nicht erwarten und auch nicht erwarten können. Ein anschauliches Beispiel kann auch die – allerdings aus dem Bereich der vertraglichen Haftung entnommene – Unterscheidung zwischen Schipisten und Schirouten liefern: Während Erstere durchaus umfangreichere Sicherungsmaßnahmen gegen atypische Gefahren erfordern, sind Letztere nur gegen Lawinen zu sichern; mit anderen alpinen Gefahren hat der Benutzer einer Schiroute hingegen zu rechnen und darf nicht etwa darauf vertrauen, dass ihn der Halter auch vor diesen schützen werde.

d) Dem Alpinbereich können im Übrigen auch Parallelen hinsichtlich der **ausnahmsweise doch bestehenden Pflicht zur Sicherung vor besonderen Gefahren auch bei Konstellationen grundsätzlich verminderteter Risikovorsorge** entnommen werden: Bei einem durch alpines Gelände führenden Wanderweg muss der Benutzer durchaus – besonders, wenn er darauf etwa durch Schilder hingewiesen wird – mit Steinschlag rechnen (dies natürlich abhängig von den jeweiligen Geländegegebenheiten). Wenn aber im Verlauf eines solchen Weges Stellen zu passieren sind, an denen fortwährend Steine – allenfalls im freien Fall – herunterprasseln, wird der Wegehalter sich nicht auf bloße Gefahrenhinweise beschränken dürfen, sondern entweder eine entsprechende Steinschlaggalerie errichten oder den Weg sperren bzw über eine andere Route führen müssen.

e) Korrespondierend zum verminderten Sicherheitsstandard auf naturbelassenen Wegen ist hier freilich besonders die **Eigenverantwortung** des Wegbenützers gefordert. Er ist gehalten, verstärkt durch Achtsamkeit und Vorsicht für seine körperliche Integrität Vorsorge zu treffen. Das bedeutet etwa, den Weg wirklich offenen Auges zu begehen, also den Umgebungsbereich des Weges zu beobachten und nicht etwa mit dem Blick am Display des Smartphones zu haften. Desgleichen sollte etwa der Hörsinn nicht durch Kopf-

4) Ganz genau genommen wäre die richtige Bezeichnung eigentlich „Weg durch naturbelassenen Wald“. Doch wäre diese Wendung für die wiederkehrende Nennung in den Thesen zu lang und zu wenig markant, weshalb die kürzere Bezeichnung „naturbelassener Weg“ gewählt wurde, zumal auch bei dieser wohl kein Zweifel daran bestehen kann, was damit gemeint ist.

hörerbeschallung ausgeschaltet werden. Und an erkennbar riskanten Stellen, etwa genau in der Falllinie eines schon geneigten Baumes oder unterhalb von Bäumen mit bereits wahrnehmbar gebrochenen Ästen, sollte man nicht für längere Zeit verweilen.

Dazu wird sich der Benützer des naturbelassenen Weges aber nur veranlasst sehen, wenn ihm das gewisse Risiko, das auf solchen Wegen immer besteht, auch bewusst ist bzw vom Nationalparkbetreiber bewusst gemacht wird. Deshalb ist es essenziell, dass der Nationalparkbesucher **an den Eingängen zu naturbelassenen Wegen** auf die Spezifika dieser besonderen Wegekategorie **eindeutig hingewiesen** wird. Genau dieser Anforderung widmet sich der zweite Absatz der These. Darin wird der ganz unmissverständliche Hinweis darauf gefordert, dass der Besucher eben keinen ganz „normalen“ Weg mit den sonst erwartba-

ren Sicherheitsstandards betritt. In diesem Kontext ist anzumerken, dass Gefahrenhinweise und Aufforderungen zu erhöhter Sorgfalt vom durchschnittlichen Rezipienten erfahrungsgemäß erst dann ausreichend wahrgenommen und beachtet werden, wenn für ihn aus dem Hinweis auch der **Grund für die Notwendigkeit erhöhter Achtsamkeit** in nachvollziehbarer Weise hervorgeht. Deshalb wird in der These verlangt, dass auf den Hinweisschildern auch die besonderen Gefahrenerelemente allgemein verständlich dargestellt werden und vor ihnen gewarnt wird. Aus demselben Grund wird empfohlen, dass auch eine eindringliche Warnung vor dem Betreten des naturbelassenen Weges bei zusätzlichen Gefährdungsmomenten (genannt werden Sturm, Starkwind oder Schneedruck) sowie vor dem Verweilen an besonderen Gefahrenstellen in diesen Hinweis aufgenommen wird.

→ In Kürze

Der Beitrag behandelt auf der Grundlage einer Veranstaltung in Hainburg die Sorgfaltsanforderungen an den Halter von Bäumen, einschließlich der besonderen Gegebenheiten in Nationalparks.

→ Zum Thema

Über den Autor:

SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein leitet die Zivilrechtssektion im BMVRDJ. E-Mail: georg.kathrein@bmvrdj.gv.at

Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner leitet die für das Schuld- und das Sachenrecht zuständige Abteilung in der Zivilrechtssektion des BMVRDJ.
E-Mail: johannes.stabentheiner@bmvrdj.gv.at

